

Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

Reisnerstr. 20/4
1030 Wien
Tel. 01/890 53 93
Fax 01/890 53 33

UID: ATU 574 60 358
DVR: 21 10 628
www.schimanko.eu
www.schimanko.com

An das
Landesgericht St. Pölten
Schießstattring 6
3100 St. Pölten

/SchmGe Strafsache JH – Antrag AE 1.docx

30. November 2021

17 Hv 75/21b

Strafsache gegen

Angeklagter Julian Hessenthaler

wegen: Vorwurf nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG;
§§ 224a fünfter Fall, 223 Abs. 2, 224 StGB;

Einschreiter: Prof. Gert Schmidt, geb. [REDACTED]
p.A. Omnia Online Medien GmbH

vertreten durch: Dr. Dr. Heinz-Dietmar Schimanko
Rechtsanwalt - R 149752
Reisnerstraße 20/4
1030 Wien

Der gefertigte Rechtsanwalt beruft sich gemäß
§ 73 StPO auf die ihm erteilte Vollmacht

**ANTRAG
auf Akteneinsicht**

1-fach

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gerichts vom 30.09.2021, ON 576, konstatiert der Antragsteller, daß die Vernehmung des Antragstellers als Zeugen nunmehr erfolgt ist, so daß Bedenken, die Akteneinsicht könne dessen unbefangene und unbeeinflusste Aussage erschweren, nicht mehr bestehen, und stellt erneut seinen Antrag auf Akteneinsicht.

Einer der österreichischen Verteidiger des Angeklagten Julian Hessenthaler hat in diesem Verfahren mehrfach die unrichtige Behauptung geäußert (vgl. OLG Wien 08.04.2021 zu 19 Bs 75/21z, ON 1221, S 2), daß ich Zeugen bezahlt haben soll, um Julian Hessenthaler mit falschen Beweisaussagen zu belasten und unrichtige Beweismittel herzustellen (§§ 15 iVm 12 und 288, 293 StGB), womit er mir ein strafbares Verhalten unterstellt. Soweit ich dabei nicht namentlich genannt werde, so sind diese Äußerungen erkennbar auf mich bezogen, insbesondere in meiner Eigenschaft als Herausgeber der EU-Infothek, in der laufend über die Entstehung des Ibiza-Videos und die daran erfolgte Mitwirkung des Angeklagten und die gegen den Angeklagten anhängigen Strafverfahren berichtet wird, und auf die Omnia Online Medien GmbH als deren Medieninhaberin. Damit begeht der Verteidiger eine Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte, die nicht durch die Ausübung von Verteidigungsrechten gerechtfertigt ist. Denn die Verteidigungsrechte erlauben nur, die einen Beschuldigten oder Angeklagten belastenden Aussagen oder sonstige Beweismittel als unrichtig zu bezeichnen, geben aber keinen Freibrief für die bewußt wahrheitswidrige Beschuldigung anderer (Fabrizy, StGB § 297 Rz 9). Es bestehen aber Anhaltspunkte dafür, daß der Verteidiger sich dessen bewußt ist, daß seine Behauptung unwahr ist. Derart erdichtete Belastungsumstände, wonach ich eine strafbare Handlung begangen haben soll, sind rechtswidrig (OGH RS0097595). Zulässig ist nur das bloße Leugnen und Bestreiten der Richtigkeit belastender Angaben (OGH RS0089761).

Generell findet das Verteidigungsrecht dort seine Schranke, wo das Verhalten nicht mehr nur der prozessualen Verteidigung dient, sondern Rechte anderer Personen verletzt (OGH RS0096638; Fabrizy aaO). Diese Anschuldigungen sind auch insofern nicht durch die Ausübung des Anwaltsberufs oder von Verfahrensrechten gerechtfertigt, als sie ein völlig unsachlicher Versuch sind, mich zu diskreditieren. Diese Behauptung kann daher nicht gerechtfertigt sein (OGH 6 Ob 28/17m, Pkt. 3.2.; 22 Os 5/15y; 6 Ob 196/12k Pkt. 6.).

Es gab auch eine damit übereinstimmende unrichtige Strafanzeige des deutschen Strafverteidigers des Angeklagten, Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, weshalb gegen mich bei der StA Wien zu 711 St 3/20i ein Ermittlungsverfahren anhängig war. Dieses Verfahren hat ergeben, daß die von RA Eisenberg gegen mich erhobenen Anschuldigungen, ich soll zum Nachteil des Julian Hessenthaler Verleumdungen begangen, Personen zur falschen Beweisaussage angestiftet und Beweismittelfälschung zu verantworten, zur Gänze falsch sind. Das

Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, und der dagegen von RA Eisenberg für den Angeklagten gestellte Fortführungsantrag wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien rechtskräftig abgewiesen (Beschluß des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 16.12.2020 zu 130 BI 74/20a). Auch das Oberlandesgericht Wien geht davon aus, daß diese Anschuldigungen unrichtig sind (OLG Wien 08.04.2021 zu 19 Bs 75/21z, ON 1221, S 9).

RA Eisenberg hat außerdem im Zusammenhang mit seinem Einschreiten für den Angeklagten auch andere unrichtige Tatsachenbehauptungen über mich geäußert und hat außerdem an mir eine Ehrenbeleidigung begangen, weshalb ich gegen ihn zwei rechtskräftige einstweilige Verfügungen erwirkt habe (BG Josefstadt 04.01.2021 zu 8 C 374/20x und HG Wien 11.02.2021 zu 19 Cg 2/21x) und auch bereits ein einer dieser einstweiligen Verfügungen entsprechendes rechtskräftiges klagsstattgebendes Urteil erlangt habe (HG Wien 12.07.2021 zu 19 Cg 2/21x). Ich werde nun auch gegen österreichische Verteidiger vorgehen, die an mir in gleicher oder ähnlicher Weise eine Verleumdung (§ 297 StGB), üble Nachrede (§ 111 StGB) und Kreditschädigung (§ 152 StGB; § 1330 Abs. 2 ABGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB; § 1330 Abs. 1 ABGB) begehen.

Für die zur Geltendmachung meiner Ansprüche erforderliche Beweisführung benötige ich Einsicht in den gegenständlichen Strafakt des LG St. Pölten zu 17 Hv 75/21b. Das ist nach § 77 Abs. 1 StPO ein begründetes rechtliches Interesse für die Akteneinsicht (Bertel in Bertel/Venier, StPO § 77 Rz 1).

Ich stelle daher den

Antrag

mir Akteneinsicht in diesen zu dieser Strafsache geführten Gerichtsakt zu gewähren.

Prof. Gert Schmidt